

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Abbott GmbH und Abbott Medical GmbH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen, Vermietungen und sonstige Leistungen der Abbott GmbH, Max-Planck-Ring 2, 65205 Wiesbaden sowie der Abbott Medical GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn (nachfolgend: „ABBOTT“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn ABBOTT diesen nicht ausdrücklich widerspricht
- 1.2 Im Falle von Verkäufen und Lieferungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen (I.) die besonderen Bestimmungen für den Verkauf von Vertragsgegenständen (II.), die im Falle von Widersprüchen Vorrang haben.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Angebote von ABBOTT sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ABBOTT zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von ABBOTT.
- 2.2 ABBOTT behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und etwaigen Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind ABBOTT auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von ABBOTT dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Die in den Katalogen oder mit dem Angebot von ABBOTT gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen dienen nur der Beschreibung des Materials und sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Liefer- und Leistungsstermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Besteller ABBOTT rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von ABBOTT liegende und von ABBOTT nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe entbinden ABBOTT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Gerät ABBOTT mit einem Liefer- oder Leistungsstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von ABBOTT, die ABBOTT dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet, sofern sie dem Besteller nicht bereits bekannt ist.
- 4.2 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise laufenden Bezugsverträgen ist ABBOTT berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen, um die Auswirkungen von Änderungen der mit ABBOTTs Leistungen verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln. Beispiele für Kostenelemente, die ABBOTTs Preise beeinflussen, sind Produktions-, Bezugs- und Lizenzkosten. Lieferkosten, Kosten des Verkaufs, Verwaltungskosten oder Lohnkosten. ABBOTT wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen.
- 4.3 Alle Preise von ABBOTT verstehen sich ab Lager von ABBOTT ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Versendungs- und/oder Fahrtkosten, die gesondert berechnet werden.
- 4.4 Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind in Euro zu erfüllen.
- 4.5 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn ABBOTT den entsprechenden Zahlungseingang verzeichnen kann.
- 4.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist ABBOTT berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 4.7 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für ABBOTT kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 4.8 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 4.10 Wird ABBOTT nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist ABBOTT berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann ABBOTT unbeschadet weiterer Rechte von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ABBOTT unbenommen.

5. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

5.1 ABBOTT haftet auf Schadenersatz:

- (i) für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit;
 - (ii) soweit ABBOTT eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Vertrags- oder Leistungsgegenstandes, ABBOTTs Fähigkeit, ihn zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen hat und aus der Nichteinhaltung einer solchen Garantie ein Schaden entsteht;
 - (iii) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von ABBOTT oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;
 - (iv) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;
 - (v) nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;
- 5.2 Ist keine der Fallgruppen in Ziffer I 5.1 erfüllt, haftet ABBOTT nicht auf Schadenersatz.
- 5.3 Die Ziffern I 5.1. und I 5.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung aus unerlaubter Handlung und Verschuldens während Vertragsverhandlung.
- 5.4 Der Besteller ist verpflichtet angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen
- 5.5 ABBOTT übernimmt keine Haftung für bei Service – oder und/oder Reparaturarbeiten entstehende Datenverlust, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller trotz entsprechender Aufforderung von ABBOTT seiner vorhergehenden Mitwirkungspflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 ABBOTT behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern. ABBOTT wird den Besteller hierüber mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller dem nicht binnen vier Wochen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ABBOTT schriftlich widerspricht.
- 6.2 Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 6.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von ABBOTT. ABBOTT ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 6.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

7. Datenschutz

- 7.1 Personenbezogene Daten (Namen und Kontaktdaten) des Bestellers bzw. seiner Mitarbeiter und ggf. anderer Personen, die zum Abschluss und der Erfüllung des Auftrags benötigt werden und der Besteller daher ABBOTT zur Verfügung stellt, werden von ABBOTT in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU Datenschutz- Grundverordnung, erhoben und begrenzt auf den Zeitraum der Vertragsdurchführung verarbeitet und genutzt.
- 7.2 Die Betroffenen im Sinne des BDSG bzw. der EU-Datenschutz- Grundverordnung haben das Recht Auskunft über ihre bei ABBOTT gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und können in Bezug auf diese personenbezogenen Daten (i) deren Berichtigung oder Löschung verlangen; (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung fordern oder der Verarbeitung widersprechen; (iii) ein Recht auf Datenübertragung geltend machen oder (iv) im Falle einer rechtswidrigen Verarbeitung Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erheben. Soweit Betroffene Rechte zur Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch wahrnehmen, kann die Vertragsdurchführung maßgeblich behindert oder unmöglich werden. In solch einem Fall kann ABBOTT ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen.
- 7.3 Allen Mitarbeitern von ABBOTT, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die vorgenannten Mitarbeiter von ABBOTT, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind nach der EU Datenschutz-Grundverordnung auf Vertraulichkeit verpflichtet. Dem Besteller ist bekannt, dass die von ABBOTT zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten innerhalb des Abbott Konzerns auch nach außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), z.B. in die USA, übermittelt werden können, und somit auch in Länder, in denen der gesetzliche Datenschutz nicht in gleichem Maße gewährleistet sein kann wie im EWR. ABBOTT trifft dabei Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Datenschutzgesetzen, dass ein entsprechend erforderliches Datenschutzniveau trotzdem sichergestellt ist und stellt dem Betroffenen auf Wunsch eine Kopie der diesbezüglich erteilten Garantien zur Verfügung. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Betroffener oder bei Fragen zum Datenschutz kontaktieren Sie bitte: Abbott GmbH, c/o Datenschutzbeauftragter, Max-Planck- Ring 2, 65205 Wiesbaden oder senden Sie eine E-Mail an: Data_Privacy_Officer.de@abbott.com
- 7.4 Soweit die von ABBOTT zu erbringenden Leistungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Kontrolle des Bestellers umfasst, ist vor Beginn einer solchen Verarbeitung zwischen ABBOTT und dem Besteller zwingend eine separate Vereinbarung zum Datenschutz zu treffen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON VERTRAGSGEGENSTÄNDEN

1. Preiserhöhung vor Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen, Annahmeverzug, Teillieferungen

Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nichtvorhersehbare Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bei ABBOTT eingetreten, so ist ABBOTT

- nach billigem Ermessen zur Weitergabe der höheren Kosten durch entsprechende anteilige Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.
- 1.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von ABBOTT.
 - 1.3 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung.
 - 1.4 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über.
 - 1.5 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
 - 1.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ABBOTT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und läuft während dieses Zeitraums das Verfallsdatum für einen bestellten Vertragsgegenstand ab, so kann ABBOTT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.
 - 1.7 ABBOTT kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

2. Beschaffenheit, Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht, Verjährung

- 2.1 Der Vertragsgegenstand weist bei Gefahrübergang die in §431 Abs. 2 BGB beschriebenen subjektiven Anforderungen auf. ABBOTT ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen oder medizin-technischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist.
- 2.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von ABBOTT überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 2.3 Unbeschadet seiner etwaigen Rechte wegen Mängeln gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln gehafteten Vertragsgegenstand abzunehmen.
- 2.4 Rechte des Bestellers wegen Mängeln setzen voraus, dass er den Vertragsgegenstand nach Übergabe überprüft und ABBOTT Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen ABBOTT unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.5 Bei jeder Mängelrüge steht ABBOTT das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller ABBOTT die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. ABBOTT kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an ABBOTT auf Kosten von ABBOTT zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er ABBOTT zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Transport- oder Untersuchungskosten, verpflichtet.
- 2.6 ABBOTT ist berechtigt, Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes (gemeinsam: „Nacherfüllung“) zu beseitigen. Im Falle der Ersatzlieferung wird ABBOTT auf Wunsch die ersetzte Sache auf eigene Kosten zurücknehmen.
- 2.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt ABBOTT.
- 2.8 Der Besteller wird ABBOTT die für die Nacherfüllung notwendige Zeit von nicht mehr als vierzehn Tagen einräumen.
- 2.9 Von ABBOTT ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ABBOTT über und sind ABBOTT auf Wunsch nach Maßgabe der §§ 346-348 BGB zurückzugewähren.
- 2.10 Rechte des Bestellers wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) bei natürlicher Abnutzung, (ii) wenn Schäden an den Vertragsgegenständen aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung, fehlerhafter Lagerung, fehlerhafter Aufbewahrung oder fehlerhaftem Transport, (iii) bei fehlerhafter Montage, fehlerhafter Inbetriebnahme, mangelnder Wartung, fehlerhafter Behandlung oder fehlerhaftem Einbau durch den Besteller oder durch von ihm beauftragte Dritte, sowie (iv) bei Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Besteller oder durch von ihm beauftragte Dritte.
- 2.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat ABBOTT sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften von dem den mangelhaften Vertragsgegenstand betreffenden Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen und/oder Schadenersatz gemäß Ziffer I. 5. oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 2.12 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von ABBOTT oder ihren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von ABBOTT. Der Besteller ist nicht berechtigt unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte (nachfolgend „Vorbehaltprodukte“) zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von ABBOTT gefährdende Verfügung zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus derartigen Verfügungen gegen Dritte in Höhe des vereinbarten Preises der betroffenen Vorbehaltsware an ABBOTT ab; ABBOTT nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 3.2 In Ziffer I.3.1 vorausabgetretene Ansprüche beinhalten insbesondere Forderungen des Bestellers gegen Kostenträger, Patienten oder bei labordiagnostischen Leistungen einreichende medizinische Fachkräfte oder medizinische Institutionen. Die Vorausabtretung erfolgt in Höhe desjenigen Anteils bzw. Bruchteils der Vergütung des Bestellers, der für die angewendete Vorbehaltsware als kalkulatorische anteilige Zahlung die Vergütung entfällt bzw. hinterlegt ist oder billigerweise darauf zu allozieren wäre. Die vorausabgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Forderungen aus Lieferung der Vorbehaltsware wie die Vorbehaltsware selbst. Eine eigene Einziehung vorgenannter,

- vorausabgetretener Forderungen aus Erbringung von Laborhausleistungen durch ABBOTT findet nicht statt.
- 3.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 3.4 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ABBOTT in Verzug und tritt ABBOTT vom Vertrag zurück, so kann ABBOTT unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller ABBOTT oder den Beauftragten von ABBOTT sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 3.5 Auf Verlangen von ABBOTT ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, ABBOTT den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an ABBOTT abzutreten.

4. Produkthaftung, Rücknahme, Abtretungsverbot, Wiederverkauf

- 4.1 Der Besteller wird weder die gelieferten Vertragsgegenstände noch deren Gebrauchsanweisungen, Ausstattung oder Verpackung verändern oder entfernen. Die Vertragsgegenstände dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstößt der Besteller gegen die vorstehenden Bestimmungen, so stellt er ABBOTT im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 4.2 Wird ABBOTT aufgrund eines Produktfehlers bei den Vertragsgegenständen zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, ABBOTT unterstützen und alle ihm zumutbaren von ABBOTT angeordneten Maßnahmen treffen. ABBOTT wird den Besteller in diesem Fall alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen erstatten.
- 4.3 Eine Zurücknahme oder ein Umtausch von nicht mangelhaften Vertragsgegenständen erfolgt nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, zu deren Abschluss ABBOTT nicht verpflichtet ist. Im Hinblick auf unaufgefordert zurückgesandte mangelfreie Vertragsgegenstände behält sich ABBOTT das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Die Rücknahme von Vertragsgegenständen, die der Kühlung bedürfen, kommt nur bei Nachweis einer nicht unterbrochenen Kühlkette in Betracht.
- 4.4 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Lieferansprüche aus dem Vertrag berechtigt.
- 4.5 Soweit der Besteller Abbott-Produkte auf dem Markt der Union, wie in der Verordnung (EU) 2017/46 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) und der Verordnung (EU) 2017/45 über Medizinprodukte (MDR) definiert, in der Schweiz oder der Türkei zur Verfügung stellt, erkennt der Besteller an, dass er die Anforderungen, die für Händler als Wirtschaftsakteure gemäß IVDR und MDR geltenden Bestimmungen, zu erfüllen hat und mit ABBOTT zusammenarbeiten wird, um ein angemessenes Rückverfolgungsniveau für die Abbott-Produkte zu erreichen.

5. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

- 5.1 Dem Besteller ist bekannt und er erkennt an, dass ABBOTT als weltweit tätiges Unternehmen alle geltenden Handels-, Exportkontroll-, Import- und Antiboykottgesetze und -vorschriften ("Handelsvorschriften") einhalten muss, einschließlich wirtschaftlicher oder finanzieller Sanktionen oder Handelsembargos, die von (a) der US-Regierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das U.S. Department of Treasury, Office Foreign Assets Control ("OFAC"), und dem U.S. Department of Commerce, Bureau of Industry and Security ("BIS") oder (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder His Majesty's Treasury des Vereinigten Königreichs verhängt und durchgesetzt werden ("Sanktionen"). Als solche stehen einige dieser Handelsvorschriften Beschränkungen für Geschäfte mit oder für bestimmte Einrichtungen oder Personen vor, darunter (a) jede Person (d.h. jede natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Trust, Joint Venture, Verein, Gesellschaft, Partnerschaft, Regierungsbehörde oder sonstige Einrichtung), die in einer mit Sanktionen zusammenhängenden Liste von benannten Personen aufgeführt ist, die vom OFAC oder dem U.S. Department of State geführt wird (einschließlich der vom OFAC geführten Specially Designated Nationals List (die "OFAC SDN Liste")), dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich aufgeführt sind; (b) jede Person, die in einem Land oder Gebiet tätig, organisiert oder ansässig ist, das selbst Ziel umfassender Sanktionen ist (zu denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und in der jeweils gültigen Fassung Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Regionen Krim, sogenannte Donezker Volksrepublik und sogenannte Luhansker Volksrepublik der Ukraine gehören) (jeweils ein "Sanktionsgebiet"); (c) die Regierung eines Sanktionsgebiets oder die Regierung von Venezuela; oder (d) jede Person, die zu 50 % oder mehr im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer solcher Personen steht oder für oder im Namen einer oder mehrerer solcher Personen handelt ("Sanktionierte Personen"); und dass die Handelsvorschriften Abbotts Befugnis regeln können, Produkte in oder für Sanktionsgebiete zu liefern. Ein Online-Suchtool für die OFAC SDN Liste steht unter <https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/> zur Verfügung, um Dritte anhand der OFAC SDN Liste zu überprüfen.
- 5.2 Der Verkauf von Produkten durch ABBOTT an den Besteller erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Handelsvorschriften sowie gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, einschließlich Genehmigungen der US- Regierung von OFAC und/oder BIS.
- 5.3 Der Besteller sichert hiermit zu, dass er alle Vorgaben und Einschränkungen der anwendbaren Handelsvorschriften sowie der damit verbundenen Genehmigungen, einschließlich Genehmigungen der US-Regierung von OFAC und/oder BIS, einhalten wird und dass er keine Produkte, weder direkt noch indirekt, an Kunden oder Importeure verkaufen wird, die:
- i. Sanktionierte Personen sind;
 - ii. den Streitkräften, den Nachrichtendiensten oder den Strafverfolgungsbehörden von Belarus, Myanmar (Burma), Kambodscha, Iran, Nicaragua, der Volksrepublik China, der Russischen Föderation oder Venezuela angehören, sofern das Gebiet des Händlers diese Länder umfasst; oder
 - iii. von denen der Besteller weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie das Produkt an Personen in einem Sanktionsgebiet außerhalb des Gebiets oder an Sanktionierte Personen weiterverkaufen oder exportieren werden.
- 5.4 Der Besteller bestätigt, dass er weder nach den Gesetzen eines Sanktionsgebiets gegründet wurde noch dort ansässig ist und dass er weder im Eigentum von noch unter der Kontrolle von Sanktionierten Personen steht. Der Händler wird Abbott unverzüglich benachrichtigen, falls sich seine Eigentums- oder Kontrollverhältnisse derart ändern, dass diese Zusicherung

- nicht mehr zutrifft.
- 5.5 Darüber hinaus unterliegen sämtliche Verpflichtungen von ABBOTT zur Bereitstellung der Produkte und zugehöriger Dienstleistungen sowie aller mit diesen Produkten verbundenen oder darin enthaltenen Software, technischen Daten und Dokumentationen den anwendbaren Handelsvorschriften, einschließlich der von BIS erlassenen Export Administration Regulations, die die Genehmigung und Lieferung von Technologie, Produkten, Software und Dienstleistungen ins Ausland regeln. Der Besteller verpflichtet sich, mit ABBOTT zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung aller anwendbaren Handelsvorschriften sicherzustellen, einschließlich des Verbots der Ausfuhr oder Umlenkung von Produkten und zugehöriger Technologie in bestimmte Länder.
- 5.6 Der Besteller verpflichtet sich, dass er sowie alle unter seiner Kontrolle oder seinem Einfluss handelnden Personen keine im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Russischen Föderation oder für eine Nutzung in der Russischen Föderation verkaufen, weiterverkaufen, übertragen, exportieren oder anderweitig, direkt oder indirekt, verfügbar machen wird. Ebenso verpflichtet sich der Händler, keine Waren an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus oder für eine Nutzung in Belarus weiterzugeben, soweit dies unter Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fällt.

ENDE DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN